



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 25.07.2014, Drucksache 4-2050/14-KT, zum zeitlichen Verzug bei der Prüfung der Haushalte von Gemeinden und Städten

Nachfrage vom 06.09.2014 (per E-Mail) zur Beantwortung der Frage 1

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Anfrage vom 25.07.2014 für die Sitzung des Kreistages am 01.09.2014 beantwortet die Landrätin, Frau Wehlan, die Nachfrage wie folgt:

Frage 1

Wie haben sich die Zeiten von Übergabe der Haushaltspapiere bis zur Genehmigung jeder einzelner Kommune in den letzten drei Jahren entwickelt? (Bitte Listen Sie hierzu Abgabetag, Tag der Genehmigung der Jahre 2012, 2013 und 2014 alle Gemeinden und Städte des Landkreises auf.)

Nachfrage

Leider ist die Frage 1 nicht beantwortet worden. Ziel ist es eine Zeitschiene zu bekommen, ob die Kritik an zu langen Prüfzeiten stimmt oder nicht. Richtig ist, dass die Kommunalaufsicht nicht alle Haushalte genehmigen muss, aber von den genehmigungspflichtigen Haushalten (ob Hasiko, Kreditaufnahmen oder genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen ist egal), lässt sich die Frage beantworten.

Meinen Ausführungen zur Beantwortung der Anfrage vom 25.07.2014 hatte ich vorangestellt, dass es sich, die Fragen 1 bis 4 betreffend, um Angelegenheiten handelt, die sich nicht auf die Verbandskompetenz des Landkreises beziehen, sondern die Tätigkeit der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsaufsichtsbehörde), also als Organ des Landes Brandenburg, betreffen.

Der Landrätin obliegt eine Doppelfunktion – einmal als Hauptverwaltungsbeamtin und zum anderen auf dem Wege der Organleihe als allgemeine untere Landesbehörde.

Nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf hat jeder Kreistagsabgeordnete im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung das Recht, von der Landrätin als Hauptverwaltungsbeamtin Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen. Sofern das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht der Vorbereitung von Beschlüssen und der Wahrnehmung des Initiativrechts des Kreistagsabgeordneten dient, muss die Angelegenheit in die Organkompetenz des Kreistages fallen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist.

Beides ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Frage 1 bezieht sich ausschließlich auf die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde führt.

Insofern beschränkt sich die Beantwortung der Frage 1 auf meine bereits erfolgten Darlegungen.


Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>